



Vereinbarung über eine Gesundheitspartnerschaft

zwischen der

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
zugleich handelnd für die
Pflegekasse bei der

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

Hildesheimer Str. 273,
30519 Hannover

vertreten durch das Mitglied des Vorstandes,
Frau Sandra Kuwatsch,
diese vertreten durch den
Projektleiter Pflege.Kräfte.Stärken.
Herrn Dr. Michael Drupp

im Folgenden **AOKN** genannt

und dem Träger

betrifft die Pflegeeinrichtung

im Folgenden **Einrichtung** genannt

Präambel

Die Einrichtung und die AOKN wollen im Rahmen einer Gesundheitspartnerschaft auf das Ziel einer „Gesunden Pflegeeinrichtung“ hinwirken und dafür geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation und zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten der Bewohnerschaft und der Mitarbeiter umsetzen.

§ 1 Vorgehen

Die AOKN und die Einrichtung beschließen mit dieser Vereinbarung eine Gesundheitspartnerschaft und damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Sie entwickeln gemeinsam ein unternehmensspezifisches Konzept, welches in der Einrichtung umgesetzt wird.

§ 2 Leistungen

- (1) Die AOKN stellt der Einrichtung auf der Grundlage des § 20b SGB V, des § 5 SGB XI und des Leitfadens Prävention - Handlungsfelder und Kriterien nach § 20 Abs. 2 SGB V sowie des Leitfadens Prävention - in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 5 SGB XI des GKV-Spitzenverbandes in den jeweils gültigen Fassungen kostenlose Angebote zu den Handlungsfeldern der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 20 b SGB V) als auch der bewohnerbezogenen Prävention (§ 5 SGB XI) in stationären Pflegeeinrichtungen zur Verfügung. Die AOKN behält sich vor, über die Durchführung einzelner Maßnahmen zu entscheiden; ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (2) Weitergehende Inhalte werden in den nachfolgenden Leistungsbeschreibungen dargestellt.
- (3) Die Einrichtungen und die AOKN können auf die bestehende Gesundheitspartnerschaft in Veröffentlichungen hinweisen.

§ 3 Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung

- (1) Die AOKN fördert mit Leistungen nach § 20b SGB V den Aufbau und die Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen. Es wird ein gemeinsames Gesundheitsverständnis entwickelt, welches die Gesundheit als körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden in den Mittelpunkt stellt. Entsprechende Maßnahmen werden im Rahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention umgesetzt.

- (2) Die AOKN wird die Einrichtung bei der Entwicklung und Verstetigung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) in diesem Rahmen begleiten. Während dieser Prozessbegleitung unterstützt die AOKN mit Analyseleistungen zur Bedarfsermittlung und kostenfreien BGM-Beratungsangeboten.
- (3) Darüber hinaus bietet die AOKN die Teilnahme am KMU-Netzwerk sowie die Teilnahme an AOK-eigenen überbetrieblichen Maßnahmen/ Schulungen, die jeweils für die Einrichtungen kostenfrei sind. Über weitere Fördermaßnahmen und deren Teilnahmemöglichkeiten wird informiert.
- (4) Leistungen nach § 20 b SGB V werden maximal für drei Jahre erbracht.

§ 4 Leistungen zur bewohnerbezogenen Prävention

Die AOKN unterstützt die Einrichtung bei der Prävention und Gesundheitsförderung für die Pflegebedürftigen im Sinne des § 5 SGB XI. Die AOKN erbringt kostenfrei z.B. unterstützende Informationsveranstaltungen, Schulungsmaßnahmen und Multiplikatorenprogramme. Die Teilnehmer erhalten kostenfrei Veranstaltungsunterlagen und maßnahmenbezogene Medien. Zudem informiert die AOKN über weitere Fördermaßnahmen.

Leistungen nach § 5 SGB XI werden durch die AOKN zeitlich begrenzt erbracht.

§ 5 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung setzt nach ihrem Bedarf und ihren Möglichkeiten die Leistungen nach § 3 und § 4 um. Sie ist für Entscheidungen und den Verlauf verantwortlich. Die Einrichtung benennt einen festen Ansprechpartner.
- (2) Um Nachhaltigkeit zu gewährleisten, soll ein Gesundheitsförderungsprozess eingeleitet werden. Dabei sollen die Maßnahmen in den Strukturen und Organisationsprozessen der Einrichtung verankert und nicht isoliert umgesetzt werden.
- (3) Zur Planung und Umsetzung der Maßnahmen richtet die Einrichtung eine Steuerungsgruppe „Prävention in der Pflege“ ein, in der die Leitungsebene, die Pflegedienstleitung

und/ oder die Leitung des Sozialen Dienstes, der / die Beauftragte für das Qualitätsmanagement, Mitarbeiter sowie nach Möglichkeit Pflegebedürftige und Angehörige vertreten sind.

- (4) Die Einrichtung beteiligt sich an den Prozessen der Dokumentation und Evaluation.
- (5) Die Information über Maßnahmen und die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Einrichtung sichergestellt. Die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Maßnahmen ist freiwillig.
- (6) Die Einrichtung stellt für die Maßnahmen bedarfsbezogen persönliche, sächliche und finanzielle Ressourcen bereit.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für ein Jahr geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem Partner gekündigt wird.
- (2) Die Kündigung der Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jederzeit möglich.
- (3) Das Recht der Vertragspartner, die Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Der Kündigungsgrund ist anzugeben.
- (4) Die Vereinbarung kann von der AOKN mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden, wenn Gesetzesänderungen oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen eine Fortsetzung der Vereinbarung unmöglich machen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Datenschutz

Die AOKN verarbeitet Daten des Gesundheitspartners zum Zwecke der Erfüllung der Vereinbarung zur Gesundheitspartnerschaft. Neben den Daten des Ansprechpartners werden Daten zu den aus der Partnerschaft folgenden weiteren Maßnahmen wie Bedarfsanalysen

verarbeitet. Für Schulungsmaßnahmen werden Anmelde­daten der Teilnehmer separat erhoben, z.B. für die Erstellung von Teilnehmerlisten und Zertifikaten.

Die Nutzung der Angebote und die Übermittlung der beschriebenen Daten erfolgen auf freiwilliger Basis. Erteilte Einwilligungserklärungen können ohne nachteilige Folgen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Dies berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher erfolgten Verarbeitung.

Der Gesundheitspartner informiert seine Mitarbeiter (Ansprechpartner und ggf. für Seminare angemeldeten Teilnehmer) über die Weitergabe der Daten an die AOKN zu den jeweils vorgesehenen Zwecken.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auflösungsverträge, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen ausdrücklich als Nachtrag zu dieser Vereinbarung bezeichnet werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (3) Sollte im Einzelfall eine Leistung der Gesundheitsförderung und Prävention von dieser Vereinbarung nicht erfasst werden, bleibt für diese Leistung der Abschluss einer separaten Vereinbarung ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Sowohl die AOKN als auch die Einrichtung verpflichten sich, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Vorschriften nach dem Sozialgesetzbuch einzuhalten.

Ort, Datum

Ort, Datum

AOK – Die Gesundheitskasse
für Niedersachsen

Träger / vertretungsbefugte Person